

# Reglement der SVPM zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ (R-SVPM-FVH)

## **I. Zweck**

1. Mit dem vorliegenden Reglement regelt die Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin SVPM als Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST die strukturierte Weiterbildung und das Weiterbildungsprogramm im Rahmen des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“.

## **II. Verantwortlichkeiten**

2. Die Mitgliederversammlung der SVPM verabschiedet das vorliegende Reglement und seine Anhänge 1-4 zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ und übernimmt die Aufgaben der Fachsektion im Rahmen von Art. 3 des Reglements über die Fachsektionen (R-FSBO) der GST.

## **III. SVPM-Kommission für Bildung**

3. Die Mitgliederversammlung der SVPM ernennt die Mitglieder der SVPM-Kommission für Bildung. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je mindestens einem Mitglied des Vorstandes SVPM, einem Vertreter der Vetsuisse- Fakultät und einem in der Pferdepraxis tätigen Tierarzt.
4. Die SVPM-Kommission für Bildung erarbeitet zu Handen des Vorstandes SVPM die Entscheidungsgrundlagen zu den Art. 3.1–3.9 R-FSBO der Bildungsordnung der GST. Die SVPM-Kommission für Bildung koordiniert und akkreditiert Fort- und Weiterbildungsangebote.

## **IV. Ziel der strukturierten Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“**

5. Nach Abschluss der strukturierten Weiterbildung soll die Fachtierärztin / der Fachtierarzt FVH für Pferde über ein breites schulmedizinisches Wissen und Können verfügen, das ihm/ihr erlaubt, jedes Pferd selbstständig zu beurteilen und zu behandeln oder gegebenenfalls an eine spezialisierte Klinik zu überweisen. Er/sie muss zu Fragen der Pferdemedizin, –chirurgie und -gynäkologie sowie Krankheitsprävention in Pferdesport und -haltung kompetent Auskunft erteilen können.

## **V. Strukturierte Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“**

6. Die strukturierte Weiterbildung wird nach einem Modulaufbausystem absolviert und mit einer Schlussprüfung abgeschlossen, deren Bestehen zum Tragen des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ berechtigt.
7. Die Weiterbildung ist in folgenden Haupt- und Nebenfächern zu absolvieren:
  - a. Hauptfächer
    - i. Innere Medizin
    - ii. Orthopädie
    - iii. Chirurgie
  - b. Nebenfächer
    - i. Gynäkologie, Andrologie und Geburtshilfe
    - ii. Bildgebende Verfahren
    - iii. Infektiologie
    - iv. Anästhesiologie
    - v. Ophthalmologie

- vi. Arbeitsphysiologie und Sportmedizin
- vii. Pferdefütterung
- viii. Verhalten, Tierschutz und Haltung
- ix. Pferdezucht und Genetik
- x. Rechtskunde und Amtstierärztliches
- xi. Kundenbetreuung und Praxisführung

8. Die strukturierte Weiterbildung umfasst mindestens drei Jahre praktische Vollzeit-Tätigkeit im Fachbereich an einer anerkannten Weiterbildungsstätte bzw. bei einem anerkannten Weiterbildner. Dabei muss mindestens ein Jahr an einer universitären und mindestens ein Jahr an einer nicht-universitären Weiterbildungsstätte absolviert werden.
9. Innerhalb der strukturierten Weiterbildung müssen mindestens 20 Bildungspunkte gemäss Reglement (R-BPBO) erreicht werden, wobei eine abgeschlossene Dissertation, die nicht fachspezifisch sein muss, und mindestens eine für die Pferdemedizin relevante (entsprechend Prüfungsstoff, s. Anhang 2, Art. 7 lit. c) Publikation (akzeptiert oder publiziert; kann aus der Dissertation hervorgehen) in einer Fachzeitschrift als Hauptautor (Liste der anerkannten Fachzeitschriften) sowie drei Fallberichte obligatorische Bestandteile sind (Details sind im Anhang 1 geregelt).
10. Die mindestens dreijährige Weiterbildung muss innerhalb von maximal 6 Jahren durch Erfüllung der Bedingungen zur Zulassung zur Schlussprüfung abgeschlossen werden.
11. Die Ziele und Inhalte der strukturierten Weiterbildung für die einzelnen Fächer sind in Anhang 1 geregelt.
12. Die Details der Zulassung zur Schlussprüfung sind im Anhang 2 geregelt.
13. Die kontinuierliche Weiterbildung der FVH-Kandidaten wird periodisch überprüft. Details sind im Anhang 3 geregelt.

## **VI. FVH-Prüfungskommission**

14. Die Mitgliederversammlung der SVPM ernennt die Mitglieder der FVH-Prüfungskommission gemäss Bildungsordnung (R-WBBO). Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Anhang 2). Die Aufgaben der Prüfungskommission sind in der Bildungsordnung (Art. 8 R-WBBO) festgelegt.

## **VII. Prüfung**

15. Hauptfächer werden separat mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt. Nebenfächer werden zusammen in einer schriftlichen Prüfung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.
16. Zum Bestehen der Prüfung müssen alle Hauptfächer, sowie die schriftliche Prüfung der Nebenfächer gesamthaft bestanden sein.
17. Wer eine Teilprüfung (Hauptfach oder die schriftliche Prüfung der Nebenfächer) nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung erfolgt anlässlich einer regulären Prüfung, wobei aber nur die nicht bestanden Teilprüfungen wiederholt werden.
18. Unredlich verhält sich, wer das Prüfungsergebnis während der Prüfung mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht. Als solche gelten insbesondere Absprachen mit anderen Prüflingen, das Austauschen der Antworten oder das Verwenden von unzulässigen Gedächtnisstützen. Die Prüfung der erappten Person gilt ohne weiteres als nicht bestanden.

19. Der Versuch der Beeinflussung der Examinatoren und/oder Beobachter der Prüfung durch Dritte ist unzulässig und wird von der Fachsektion disziplinarisch (Verweis, im Wiederholungsfall bis zum Ausschluss aus der Fachsektion) verfolgt. Insbesondere ist den Betreuern von Kandidatinnen und Kandidaten vom Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung bis nach dem Verstreichen der Rekursfrist (Reglement über den Rechtsweg, R-RWBO) untersagt, Äusserungen zu einer Prüfung gegenüber Examinatoren und Beobachtern zu machen.
20. Einzelheiten zur Prüfung regelt der Anhang 2.

### **VIII. Rechtsgrundlagen**

21. Grundlage für das vorliegende Reglement bilden die nachstehenden Rechtsgrundlagen der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung:
  - 21.1. die **Bildungsordnung (BO)**, insb. Art. 3, 5.6., 5.8. und Art. 8 – 12;
  - 21.2. das Reglement über die **Fachsektionen (R-FSBO)**;
  - 21.3. das Reglement über die **Weiterbildung (R-WBBO)**;
  - 21.4. das Reglement über die **Fortbildung (R-FBBO)**;
  - 21.5. das Reglement über die Vergabe von **Bildungspunkten (R-BPBO)**;
  - 21.6. das Reglement über den **Rechtsweg (R-RWBO)**;
  - 21.7. das Reglement über die **Gebühren (R-GBBO)**.

### **IX. Schlussbestimmungen**

22. Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise. Dies gilt auch für sämtliche Anhänge zu diesem Reglement.
23. Dieses Reglement mit den dazugehörigen Anhängen erscheint in deutscher und französischer Sprache. Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt die deutsche Fassung.

### **X. Änderungen und Inkrafttreten**

24. Das vorliegende Reglement sowie die Anhänge sind an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin vom 26. April 2007 beschlossen worden. Es tritt am 27. April 2007 in Kraft. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Weiterbildungen zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ einschliesslich der Prüfungen hierzu werden die bisherigen Bestimmungen angewandt.
25. Änderungen des vorliegenden Reglements und der Anhänge zum Reglement werden von der Mitgliederversammlung der SVPM verabschiedet.

### **Anhänge**

1. Ausführungsbestimmungen zur Erlangung und Erhaltung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“
2. Ausführungsbestimmungen zur Prüfung „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“
3. Ausführungsbestimmungen für Weiterbildner, Weiterbildungsstätten und Mentoren für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“
4. Rezertifizierung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

### **Listen**

1. Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten sowie der anerkannten Weiterbildner
2. Liste der Mentoren
3. Liste der anerkannten Fachzeitschriften

# Anhang 1

## Ausführungsbestimmungen zur Erlangung und Erhaltung des Titels

### „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

Die Mitgliederversammlung der SVPM erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die allgemeinen Bestimmungen für den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ (Weiterbildungsziele, Voraussetzungen zum Tragen des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“, Erhaltung des Titels sowie Verpflichtungen des FVH-Titelträgers) und beschreibt das Weiterbildungsprogramm (Programmaufbau, Case Log und Fallberichte).

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung FVH Pferde**

Als Voraussetzungen für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ gilt:

- a. Eidgenössisches Staatsexamen oder in der CH anerkanntes Diplom (siehe BO Kapitel II, Art. 2)
- b. Schriftliche Anmeldung bei der SVPM-Kommission für Bildung als FVH-Kandidat und Zuteilung eines Mentors. Die Anmeldung zur FVH-Weiterbildung muss bei Programmbeginn erfolgen. Rückwirkend kann maximal ein halbes Jahr (im ersten Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes maximal 1 Jahr) praktische Weiterbildung beim Weiterbildner anerkannt werden.
- c. Mitgliedschaft bei der SVPM innerhalb des ersten Jahres nach Anmeldung zur FVH-Weiterbildung.

##### **2. Verpflichtungen des FVH-Titelträgers**

- a. FVH-Titelträger sind selbst integraler Bestandteil der Weiterbildung in Pferdemedizin.
- b. Träger dieses Titels sind angehalten, sich als Weiterbildner, Mentoren oder unabhängige Prüfungsbeisitzer zur Verfügung zu stellen, um die kontinuierliche Weiterbildung von FVH-Kandidaten zu unterstützen.
- c. Als unabhängiger Prüfungsbeisitzer kann 1 BP/Halbtage erworben werden.
- d. Das Erstellen von durch die Prüfungskommission angenommenen schriftlichen Prüfungsfragen ergibt 1 BP/2 Fragen. Es können damit pro Jahr maximal 2 BP erarbeitet werden.
- e. Der FVH-Titelträger muss an offiziellen pferdemedizinischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, ansonsten verliert er den Status Fachtierarzt/Fachtierärztin FVH für Pferde des Fachtierarztes (Art. 4 R-FBBO).

#### **II. Weiterbildungsprogramm**

##### **3. Programmaufbau**

- a. Das Weiterbildungsprogramm beginnt mit der schriftlichen Anmeldung bei der SVPM-Kommission für Bildung und der Zuteilung eines Mentors (siehe Liste mögliche Mentoren). Es endet mit der Anmeldung zur Prüfung.
- b. Die strukturierte Weiterbildung umfasst mindestens drei Jahre praktische Vollzeit-Tätigkeit im Fachbereich an einer anerkannten Weiterbildungsstätte bzw. bei einem anerkannten Weiterbildner. Dabei muss mindestens ein Jahr an einer universitären und mindestens ein Jahr an einer nicht-universitären Weiterbildungsstätte absolviert werden. Teilzeittätigkeit wird anteilmässig angerechnet. Die minimale Anstellungsdauer an einer Weiterbildungsstätte beträgt 3 Monate.
- c. Während der Weiterbildungszeit muss der FVH-Kandidat einen Case Log führen.
- d. Während der Weiterbildungszeit muss der FVH-Kandidat total 3 Fallberichte bei der SVPM-Kommission für Bildung einreichen.
- e. Innerhalb der strukturierten Weiterbildung müssen mindestens 20 Bildungspunkte gemäss Merkblatt SVPM zur Fortbildungspflicht erarbeitet werden. Dabei kann pro Halbtage Teilnahme an Kongress oder Seminar 1 Bildungspunkt erreicht werden. Durch Selbststudium können pro Jahr maximal 2 Bildungspunkte erreicht werden. Falls die Dissertation und die geforderte Publikation innerhalb der Weiterbildungszeit angefertigt werden, so werden dafür je 5 Bildungspunkte angerechnet.
- f. Die Zulassung zur Prüfung kann bis maximal 6 Jahre nach Programmbeginn erfolgen. Die Doktorarbeit muss angenommen, die Publikation definitiv akzeptiert oder publiziert sowie die Mindestanforderungen an den Case Log und die Fallberichte erfüllt sein.

#### 4. Case Log

a. Mindestanforderungen werden an den Case Log:

Fachgebiet		Mindestanzahl
Chirurgie / Orthopädie	Kastrationen	12
	Verletzungen mit synovialer Beteiligung	4
	Verletzungen ohne synovialer Beteiligung	15
	Orthopädische OP (Arthroskopie und Osteosynthese)	je 1*
	Orthopädische OP (andere: Sehnen, Griffelbein, Fesselringband, etc.)	5
	OP oberer Atemtrakt	2*
	Punktion synovialer Strukturen	10
	Abdominalchirurgie	3*
	Huf (Abszess; Spezialbeschlag; Hufrehe, etc)	10
	Lahmheitsuntersuchung ohne weiterführende Diagnostik	10
	Lahmheitsuntersuchung mit bildgebender Diagnostik	20
	Orthopädische Ankaufsuntersuchung	5
	Zahnbehandlungen (Raspeln, Wolfszähne etc.)	15
Medizin	Gastrointestinal (Kolikeraufarbeiten)	20
	Gastroskopie	1*
	Kardiovaskulär inkl. Echo	1*
	Kardiovaskulär : Vene	1
	Respirationsapparat – Obere Luftwege (inkl. Endoskopie; Sinusitis)	8
	Respirationsapparat – Untere Luftwege inkl. Endo, TBS	10
	Harnapparat	2
	Neurologie	5
	Muskulatur	2
	Dermatologie	10
	Endokrinologie	3
	Neonatalogie / Pädiatrie / Innere Fohlenkrankheiten	5
	Wasser- salzhaushalt inkl. Infusionstherapie: Schockbehandlung	3
	Toxikologie: Vergiftungsfall	1
	Labor: Interpretation Hämatologie / Klin. Chemie	je 20
Infektiologie (Influenza; Druse; Herpes) - management	2	
Gynäkologie	Stute vollständiger gynäkologischer Untersuch zu Beginn Decksaison inkl. Vaginoskopie, Zytologie und Bakteriologie ev. CEM	3
	Stute KB: Zyklusansprache, Deckzeitpunktbestimmung, KB, Kontrolle nach erfolgter KB	5
	Stute mit Endometritis/ Metritis (infektiös oder post coital): Untersuchung, Diagnosestellung, Behandlung und Kontrolle Behandlungserfolg	1
	Trächtigkeitsdiagnose 12.-21. Tag	5
	Trächtigkeitsdiagnose 28.-40. Tag	5
	Diagnose Zwillingsträchtigkeit 12.-16. Tag	1
	Untersuchung 2. Hälfte Trächtigkeit (6.-11. Monat)	1
	Caslick Operation	1
Andrologie	Samengewinnung und Aufbereitung zum Versand als Kühltaschen	1*
	Hengst Tupferprobe CEM	1
	Beurteilung der progr. Motilität von Frisch- oder Kühltaschen	10
	Beurteilung der progr. Motilität von aufgetautem Gefriersamen	10
Bildgebende Verfahren	Strahlbein Rx	10
	Tarsus Rx	10
	Fessel Rx	10
	Sehnen / Fesselträger US	10
	Lunge Rx; Abdomen US; Harnwege US	je 1
	Szinti / MRI / CT	je 1*

Anästhesiologie	Kurznarkose (IV)	5
	Inhalationsanaesthesie	5
Ophthalmologie	Verletzungen Augenlid; Corneaverletzung; rezidivierende Uveitis	je 1
Leistungs- /sportmedizin	Laufbanddiagnostik; Laktatbestimmung unter Belastung	je 1*
Pathologie	Sektion	2*

\* OP / Diagnostik als Assistent;

- b. Der FVH-Kandidat führt einen Case Log, der jährlich dem Mentor zum Visieren vorgelegt spätestens 2 Wochen vor Abgabetermin) und dann bei der SVPM-Kommission für Bildung eingereicht werden muss.
- c. Der gesamte Case Log wird vom Kandidat zusätzlich vor der Prüfung bei der SVPM-Kommission für Bildung eingereicht.
- d. Die Fälle müssen entweder selbstständig oder in Zusammenarbeit mit dem Weiterbildner betreut werden (gemäss Case Log).
- e. Der Case Log ist alle 2 Monate vom jeweiligen Weiterbildner zu kontrollieren und zu visieren.
- f. Zum Case Log zählen auch Fälle, welche bei einem anerkannten Weiterbildner ausserhalb der Weiterbildungsstätte abgehandelt werden. Diese Fälle müssen im Case Log durch den externen Weiterbildner durch Signatur bestätigt werden.
- g. Jeder Fall darf grundsätzlich nur einmal aufgeführt werden. Allerdings kann dasselbe Individuum mehrere Fälle darstellen, sofern Untersuchungen und/oder Behandlungen auf verschiedenen Fachgebieten durchgeführt wurden (Bspl: Roarer kann als Medizinfall und zusätzlich als Chirurgiefall aufgelistet werden).
- h. Nachkontrollen gelten nicht als separater Fall.

#### 5. **Fallberichte**

- a. Die Fallberichte dienen der Überprüfung der Fähigkeit eines Kandidaten, einen Fall problemorientiert aufzuarbeiten und in sprachlich korrekter Form zu präsentieren.
- b. Der FVH-Kandidat hat während seiner Ausbildung mindestens 3 Fallberichte im Bereich eines Haupt- oder Nebenfachs zu verfassen.
- c. Die Fallberichte haben den Umfang von 2-4 A4 Seiten (Arial 10) exkl. Illustrationen (s. Merkblatt).
- d. Die Fallberichte müssen sowohl vom Weiterbildner wie auch vom Mentor durch ihre Unterschrift akzeptiert sein, bevor sie der SVPM-Kommission für Bildung in elektronischer Form zur Prüfung vorgelegt werden.

#### 6. **Gebühren**

Die Gebühren fürs Weiterbildungsprogramm von der schriftlichen Anmeldung bis zur Prüfungsanmeldung betragen jährlich 300 Franken.

#### **Inkrafttreten**

7. Dieser Anhang wurde von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin am 26. April 2007 verabschiedet und tritt am 27. April 2007 in Kraft.

## Anhang 2

### Ausführungsbestimmungen zur Prüfung

### „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

Die Mitgliederversammlung der SVPM erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die Zusammensetzung und Pflichten der FVH-Prüfungskommission, die Zulassungsbedingungen und Prüfungsmodalitäten.

#### **I. FVH-Prüfungskommission**

##### **1. Konstituierung der FVH-Prüfungskommission**

- a. Die Mitgliederversammlung der SVPM wählt die FVH-Prüfungskommission bestehend aus mind. 3 Personen, davon ein Mitglied der SVPM-Kommission für Bildung.
- b. Die Examinatoren und unabhängigen Beobachter sind nicht Mitglieder der Prüfungskommission.
- c. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- d. Eine Wiederwahl ist möglich.

##### **2. Aufgaben der FVH-Prüfungskommission**

- a. Die Prüfungskommission organisiert die schriftliche und mündliche Prüfung.
- b. Die Prüfungskommission führt mindestens alle 2 Jahre eine FVH-Prüfung durch. Sofern mindestens 3 Kandidaten zur Prüfung zugelassen sind, wird die Prüfung jährlich durchgeführt.
- c. Die Prüfungskommission informiert die von der SVPM-Kommission für Bildung zur Prüfung vorgeschlagenen Kandidaten über den Zeitpunkt, Ablauf und Resultat der Prüfung.
- d. Die Prüfungskommission führt die schriftliche Prüfung durch.
- e. Die Prüfungskommission ist zuständig für die formale und fachliche Betreuung der MC- und/oder KAF-Fragen (Multiple-Choice bzw. Kurz-Antwort-Fragen).
- f. Die Prüfungskommission fragt die Fachexperten für das Erstellen und/oder die Durchsicht der schriftlichen Fragen in ihrem Gebiet an.
- g. Die Prüfungskommission fragt die Fachexperten sowie die Beisitzer zur Durchführung der mündlichen Prüfungen an. Es sind dies:
  - i. Je 2 Examinatoren in Chirurgie, Orthopädie und Medizin, immer je 1 aus Vetsuisse Bern und Zürich. Die Examinatoren sind FVH-Titelträger oder Diplomates und/oder eidgenössisch anerkannte Examinatoren.
  - ii. Je ein unabhängiger Beobachter (SVPM Mitglied) führt das schriftliche Protokoll.
  - iii. Je eine Person, welche die Prüfung auf Video und/oder Tonaufnahme dokumentiert.
- h. Die Prüfungskommission stellt sicher, dass jede Prüfung protokolliert wird.
- i. Die Prüfungskommission erstellt eine Zusammenfassung und Analyse der Gesamtprüfung zu Handen der SVPM-Kommission für Bildung.

#### **II. Prüfung**

##### **3. Zulassung zur Prüfung**

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die SVPM-Kommission für Bildung. Die SVPM-Kommission für Bildung erteilt die Zulassung, wenn die unter Art. 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

##### **4. Nachweise zur Prüfungszulassung**

Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Nachweise bzw. Unterlagen in elektronischer Form eingereicht werden:

- a. Nachweis der abgeschlossenen Dissertation und der definitiv akzeptierten oder publizierten Publikation gemäss Art. 9 R-SVPM-FVH
- b. Nachweis von insgesamt 3 Jahren praktischer Weiterbildung gemäss Anhang 1 (Arbeitszeugnisse)
- c. Vollständiges Case Log gemäss Vorgabe
- d. Drei Fallberichte
- e. Empfehlungsschreiben des Mentors und der verantwortlichen Weiterbildner
- f. Erreichen der 20 BP insgesamt während der strukturierten Weiterbildungszeit

g. Einbezahlte Prüfungsgebühr

5. **Nicht-Zulassung zur Prüfung**

Falls die SVPM-Kommission für Bildung nach Studium der Unterlagen keine Prüfungszulassung erteilen kann, ist der Kandidat schriftlich und begründet zu informieren.

6. **Prüfungsgebühren**

- a. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 1000.-. Sie ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.
- b. Bei begründeter Nichtzulassung zur Prüfung werden Fr. 750.- zurückerstattet. Zur Vermeidung von missbräuchlicher Einreichung von Weiterbildungsnachweisen und Zeugnissen werden Fr. 250.- als Bearbeitungsgebühr verrechnet.
- c. Für eine Wiederholung der Prüfung wird eine Gebühr von Fr. 750.- erhoben.
- d. Für eine Wiederholung einer Teilprüfung wird eine Gebühr von Fr. 500.- erhoben.

7. **Ablauf der Prüfung**

Die Prüfungsteilnehmer werden mindestens 2 Monate vor dem schriftlichen Prüfungstermin durch die Prüfungskommission zur Prüfung eingeladen.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und 3 mündlichen Teilprüfungen. Die mündlichen Teilprüfungen folgen innerhalb von einem Monat auf die schriftliche Teilprüfung. Die genauen Termine werden von der Prüfungskommission mit den Examinatoren festgelegt. Die schriftliche Prüfung besteht aus 100 MC oder KAF-Fragen.

- a. Die schriftliche Prüfung dauert 2 mal 3 Stunden an einem Tag.
- b. Die Bestehensgrenze für die schriftliche Prüfung wird vor der Prüfung festgelegt.
- c. Die Verteilung der Fragen in der schriftlichen Prüfung orientiert sich an der Verteilung der Fachgebiete gemäss:

<b>1 Hauptfächer</b>	
Orthopädie	<b>15 %</b>
Chirurgie	<b>15 %</b>
Innere Medizin	<b>20 %</b>
<b>2 Nebenfächer</b>	
Bildgebende Verfahren (technisch)	<b>5 %</b>
Gynäkologie, Andrologie und Geburtshilfe	<b>10 %</b>
Infektiologie (präventiv)	<b>5 %</b>
Anaesthesiologie inkl. Analgesie	<b>5 %</b>
Ophthalmologie	<b>5 %</b>
Arbeitsphysiologie und Sportmedizin	<b>4 %</b>
Pferdefütterung	<b>4 %</b>
Verhalten, Tierschutz und Haltung	<b>4 %</b>
Pferdezucht und Genetik	<b>4 %</b>
"Amtliches" und Praxisführung	<b>4 %</b>
<b>TOTAL</b>	<b>100 %</b>

- d. Die mündliche Prüfung besteht aus den Hauptfächern innere Medizin, Orthopädie und Chirurgie und dauert pro Fach je nach Fall 90-120 Minuten, wovon in der inneren Medizin und Orthopädie 30 Minuten zur Vorbereitung des Falles zur Verfügung stehen. Bei den mündlichen Prüfungen ist jeweils ein Examinator des Tierspital Bern und des Tierspitals Zürich anwesend.
- e. Mit dem Einverständnis des Kandidaten werden die mündlichen Prüfungen auf Video gefilmt oder mindestens auf Tonträger aufgenommen.
- f. Die Prüfungskommission organisiert die Video- oder Tonaufnahme.
- g. Die Examinatoren und Beisitzer haben nach der Prüfung Zeit die Entscheidung zu diskutieren. In Zweifelsfällen kann die Video- oder Tonaufnahme von den Examinatoren begutachtet werden.
- h. Anschliessend wird das Resultat der Prüfung dem Kandidaten mitgeteilt.
- i. Die Examinatoren und Beisitzer werden pro Prüfung mit je Fr. 150.- plus Reisespesen entschädigt.

8. **Wiederholung der Prüfung**

- a. Wer eine Teilprüfung (Hauptfächer oder schriftliche Prüfung der Nebenfächer) nicht besteht, kann diese höchstens zweimal wiederholen.
- b. Bei der Anmeldung zur Prüfungswiederholung müssen seit der letzten Prüfung 10 BP/Jahr nachgewiesen werden.

9. **Rekurse**

Das Rekurswesen ist in der R-RWBO geregelt.

**Inkrafttreten**

10. Dieser Anhang wurde von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin am 26. April 2007 verabschiedet und tritt am 27. April 2007 in Kraft.

## Anhang 3

### Ausführungsbestimmungen für Weiterbildner, Weiterbildungsstätten und Mentoren für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

Die Mitgliederversammlung der SVPM erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die Anforderungen, Aufgaben und Pflichten der Weiterbildner und Mentoren, sowie die Anforderungen an Weiterbildungsstätten.

#### **I. Weiterbildner**

##### **1. Definition**

- a. Weiterbildner werden von der SVPM vorgeschlagen und von der GST anerkannt.
- b. Weiterbildner sind FVH-Titelträger sowie Diplomates eines European oder American College. In Ausnahmefällen werden auch Weiterbildner ohne Fachtitel akzeptiert (Art. 7.4. R-WBBO).
- c. Der Weiterbildner in der Schweiz muss SVPM Mitglied sein und das Weiterbildnerseminar über den Programmaufbau und die zu erfüllenden Pflichten besucht haben.
- d. Pro Weiterbildner sind maximal 2 FVH-Kandidaten zulässig, sofern die Betreuung und die Anzahl Fälle für den Case Log garantiert werden können.
- e. Für Weiterbildner im Ausland gelten diese Bedingungen sinngemäss, sie sind aber von der Pflicht, SVPM Mitglied zu sein und das Weiterbildnerseminar zu besuchen, entbunden.
- f. Eine Liste der anerkannten Weiterbildner wird von der SVPM Kommission für Bildung geführt.

##### **2. Aufgaben der Weiterbildner**

- a. Der Weiterbildner stellt dem Kandidaten sein Wissen, seine Einrichtung und seine Dokumentation zur Verfügung.
- b. Der Weiterbildner koordiniert die Ausbildung in der Weiterbildungsstätte.
- c. Der Weiterbildner kann einen Teil der Weiterbildung an Diplomates oder FVH-Titelträger delegieren.
- d. Der Weiterbildner kontrolliert und visiert regelmässig die Fallberichte und in einem Intervall von 2 Monaten den Case Log des Kandidaten.
- e. Der Weiterbildner gewährt dem Kandidaten während der Arbeitszeit im Minimum 3 Tage pro Jahr zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.
- f. Der Weiterbildner führt einmal pro Jahr ein Mitarbeitergespräch mit dem FVH-Kandidaten. Am Ende der Weiterbildungszeit stellt er dem Kandidaten ein schriftliches Zeugnis aus.
- g. Der Weiterbildner kann bei der Rezertifizierung 2 BP pro Jahr geltend machen, falls er einen FVH-Kandidaten zu mindestens 80% Arbeitszeit beschäftigt.

#### **II. Weiterbildungsstätten**

##### **3. Nicht-universitäre Weiterbildungsstätte**

- a. Als nicht-universitäre Weiterbildungsstätte gilt jede Klinik oder Praxis im In- und Ausland mit einem anerkannten Weiterbildner, welche die nötigen Fallzahlen und Infrastruktur für die Weiterbildung des Kandidaten vorweisen kann.
- b. Die nicht-universitäre Weiterbildungsstätte stellt einen Antrag um Anerkennung durch die SVPM-Kommission für Bildung. Der Antrag ist in elektronischer Form einzureichen und umfasst Angaben über die Fallzahlen, die Infrastruktur und den Weiterbildner.
- c. Eine Liste der anerkannten, nicht-universitären Weiterbildungsstätten wird von der SVPM-Kommission für Bildung geführt.

##### **4. Universitäre Weiterbildungsstätte**

- a. Als universitäre Weiterbildungsstätten gelten die Pferdekliniken der Vetsuisse-Fakultät und von Universitäten im Ausland.
- b. An den universitären Weiterbildungsstätten ist der Weiterbildner zwingend ein Diplomate für Chirurgie oder Innere Medizin. An der Vetsuisse-Fakultät werden zusätzlich auch FVH-Titelträger als Weiterbildner akzeptiert.
- c. Die universitären Weiterbildungsstätten werden nicht zusätzlich durch die SVPM anerkannt. Die Aufgaben der Weiterbildner nach Art. 2 sind sowohl im In- als auch im Ausland einzuhalten.

### III. Mentorenwesen

#### 5. Allgemeine Bestimmungen

- a. Mentoren sind Träger des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ und werden durch die SVPM-Kommission für Bildung eingesetzt.
- b. Träger des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ sind verpflichtet, als Mentor tätig zu sein.
- c. Wer während einem ganzen Jahr ein Mentormandat innehat, kann 2 Bildungspunkte geltend machen.
- d. Das Mentormandat endet mit der Verleihung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ an den Kandidaten oder mit dem Abbruch der Weiterbildung.

#### 6. Aufgaben des Mentors

- a. Der Mentor hat während der Weiterbildung des FVH-Kandidaten eine beratende Funktion.
- b. Er unterstützt den Kandidaten insbesondere bei der Zusammenstellung des Weiterbildungsprogramms, der Stellenauswahl und mit einer jährlich durchzuführenden Besprechung des Weiterbildungsstandes. Er visiert jährlich den Case Log, bevor dieser an die SVPM-Kommission für Bildung eingereicht werden kann.
- c. Der Mentor kontrolliert die Fallberichte der Kandidaten und verlangt bei Bedarf Korrekturen. Er bestätigt mit seinem Visum, dass der Fallbericht den Anforderungen genügt.
- d. Der Mentor vermittelt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Weiterbildner und dem Kandidaten. Schlichtungsstelle ist die SVPM-Kommission für Bildung.
- e. Der Mentor informiert ohne Verzug die SVPM-Kommission für Bildung, wenn die Weiterbildung des Kandidaten nicht den Anforderungen entspricht.
- f. Bei Beendigung der Weiterbildung des Kandidaten verfasst der Mentor einen Bericht, der als Empfehlungsschreiben für die Prüfungszulassung gilt. Dieser Bericht beinhaltet eine Beurteilung der Weiterbildungsstätten, des Weiterbildungsprogrammes, des Kontaktes zwischen Kandidat und Mentor, zwischen Kandidat und Weiterbildner und zwischen Weiterbildner und Mentor.
- g. Bei Abbruch der Weiterbildung informiert der Mentor die SVPM-Kommission für Bildung.

#### 7. Aufgaben des Kandidaten

- a. Der Kandidat berichtet dem Mentor jährlich über den Stand und den geplanten Verlauf seiner Weiterbildung.
- b. Er verfasst einen Jahresbericht an die SVPM-Kommission für Bildung und legt den Case Log zusammen mit den Bescheinigungen des Weiterbildners mindestens 2 Wochen vor Abgabetermin dem Mentor zur Kontrolle und Visierung vor.
- c. Bei Problemen mit dem Weiterbildungsprogramm, der Weiterbildungsstätte oder dem Weiterbildner informiert der Kandidat den Mentor unverzüglich.

#### 8. Wechsel des Mentors

Auf begründeten Wunsch des Mentors oder des FVH-Kandidaten kann ein Wechsel des Mentors während der Weiterbildungszeit des FVH-Kandidaten vorgenommen werden. Ein entsprechendes Gesuch mit Begründung wird schriftlich an die SVPM-Kommission für Bildung gerichtet.

#### Inkrafttreten

9. Dieser Anhang wurde von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin am 26. April 2007 verabschiedet und tritt am 27. April 2007 in Kraft.

## Anhang 4

### Rezertifizierung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

Die Mitgliederversammlung der SVPM erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Der Anhang 4 bestimmt die Voraussetzungen zur kontinuierlichen Führung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ nach Abschluss des Weiterbildungsprogrammes. Er regelt weiterhin die Massnahmen bei nicht erfüllter Fortbildungspflicht, die Voraussetzungen zur Sistierung des Titels und die Möglichkeit den Titel nach Entzug oder Sistierung wieder zu erlangen.

#### 1. Erfüllen der Fortbildungspflicht

- a. Es werden dreijährlich 30 BP im Fachbereich nach den Grundsätzen der BO gefordert.
- b. Die Kontrolle der geleisteten BP erfolgt durch die GST.
- c. Die dreijährlichen Fortbildungsperioden beginnen im Jahr nach der Erlangung des Titels.
- d. Im Ausland wohnhafte Titelträger sind ebenfalls fortbildungspflichtig.

#### 2. Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträgern

Betrifft die Verpflichtungen von Trägern des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ im Mentorenwesen, als Weiterbildner, als unabhängige Beobachter an Prüfungen oder zum Erstellen von Prüfungsfragen:

- a. Das Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträgern wird von der GST oder der SVPM-Kommission für Bildung an die SVPM gemeldet. Die Kontrolle der nachzuholenden BP erfolgt durch die GST.
- b. Fehlende BP müssen der GST in dem der Kontrollperiode folgenden Jahr auf der GST-Fortbildungstabelle in toto unaufgefordert vorgelegt werden. Diese BP müssen zusätzlich zu den BP der laufenden Kontrollperiode geleistet werden.
- c. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträgern in der einjährigen Nachreichperiode, stellt die SVPM an den Bildungsausschuss der GST zu Handen des GST-Vorstandes Antrag auf Entzug des Titels.

#### 3. Aufgabe und Unterbrechung der FVH-spezifischen Arbeit

- a. Bei FVH-Titelträgern, die aus beruflichen oder privaten Gründen die praktische Tätigkeit vollständig aufgeben oder unterbrechen, wird der Titel sistiert. Sie dürfen weiterhin den Titel FVH tragen und nach Aussen kommunizieren.
- b. Die Aufgabe oder Unterbrechung der FVH-spezifischen Arbeit ist umgehend der GST und SVPM zu melden.

#### 4. Wiederaufnahme der FVH-spezifischen Arbeit

- a. Bei Wiederaufnahme der FVH-spezifischen Arbeit ist dies der SVPM innert Monatsfrist zu melden.
- b. Bei Wiederaufnahme der praktischen Tätigkeit nach mehr als drei Jahren ist wie unter Art. 5 zu verfahren.

#### 5. Wiedererlangen des Titels

Der Antragssteller kann bei der SVPM nach Entzug des Titels oder nach mehr als 3-jähriger Sistierung des Titels innerhalb von einem Jahr nach Wiederaufnahme der Arbeit Antrag auf Wiedererlangung des Titels stellen. Die Antragssteller müssen während der ersten zwei Jahre eine Fortbildung von 20 BP pro Jahr erreichen und sind verpflichtet, sich aktiv am FVH-Weiterbildungsprogramm zu beteiligen (Mentor, unabhängiger Beobachter an Prüfungen oder Erstellen von Prüfungsfragen). Nach Ablauf dieser zwei Jahre und Bestätigung durch die SVPM-Kommission für Bildung stellt die SVPM Antrag an die GST auf Wiedererteilung des Titels.

#### Inkrafttreten

6. Dieser Anhang wurde von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin am 26. April 2007 verabschiedet und tritt am 27. April 2007 in Kraft.